Satzung über die Vergütung für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Offenbach am Main (Feuerwehrgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 5 ff. und 51 Ziffer 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. Juli 1960 (GVBl. I, S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I. S. 420), der §§ 1 ff. und 42 des Gesetzes über Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSHG) vom 05. Oktober 1970 (GVBl. I, S. 585) sowie der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in ihrer Sitzung am 07. Februar 1980 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1: Vergütungsordnung

§ 1
Grundsätze

1.1 Für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren sind, soweit es sich nicht um die nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfestellung der Feuerwehren (BrSHG) vom 05. Oktober 1970 (GVBl. I, S. 585) bestehende Verpflichtung zur unentgeltlichen Brandbekämpfung, zur Hilfeleistung im Katastrophenfall infolge von Naturereignissen oder zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr handelt, der Feuerwehr die entstehenden Kosten gemäß Abschnitt 2 dieser Satzung zu erstatten.

1.2 Diese Vergütungssätze werden den Gebühenpflichtigen als öffentlich-rechtliche Gebühren in Rechnung gestellt.

1.3 Die Zahlungspflicht gilt auch dann, wenn die zur Hilfeleistung entsandten Mannschaften, Geräte und Hilfsmittel wegen bereits erfolgter Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr tätig, beziehungsweise nicht mehr eingesetzt werden.

1.4 Eine Verpflichtung der Feuerwehr, Hilfe auch außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen (BrSHG) zu leisten, besteht nur insoweit, als Hilfe unverzüglich notwendig, aber andere Hilfe nicht erreichbar ist und unter der Voraussetzung, daß die Feuerwehr mit ihrer besonderen technischen Ausrüstung die Leistung erbringen kann und daß die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben dies zulassen.

1.5 Die Feuerwehr bestimmt allein die Stärke des Einsatzpersonals und Art und Umfang der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmittel im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

§ 2
Gebührenpflichtiger

2.1 Gebührenpflichtig sind die in § 42 Absatz 2 BrSHG genannten Personen.

2.2 In den Fällen des § 42, Absatz 3, BrSHG ist gebührenpflichtig, wer die Feuerwehr in Anspruch nimmt oder ihren Einsatz schuldhaft verursacht, außerdem derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt. Dies gilt auch für notwendige entgeltliche Hilfeleistungen, bei denen es nach den Umständen nicht möglich ist, den Gebührenpflichtigen vorher festzustellen.

2.3 Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

2.4 Die Stadt Offenbach am Main übernimmt keine Haftung für fahrlässig verursachte Schäden, die durch Einsätze der Feuerwehr entstehen. Soweit während des Einsatzes an Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr Schäden entstehen, hat der Gebührenpflichtige die Kosten des Ersatzes oder der Wiederherstellung zu tragen.

§ 3
Gebührenbemessung

3.1 Die zu zahlenden Gebühren ergeben sich aus Abschnitt 2 dieser Satzung (Gebührenverzeichnis).

3.2 Für Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden die Gebühren nach vergleichbaren Leistungen bemessen.

3.3 Für besondere Leistungen können Pauschaleinsätze vereinbart werden.

§ 4
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

4.1 Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes.

4.2 Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Schuldner fällig.

4.3 Für Leistungen, die auf Antrag erbracht werden, können angemessene Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangt werden.

§ 5
Auslagen und Erlaß

Gebühren können ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 6
Auslagenersatz

Werden bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr besondere Auslagen notwendig, zum Beispiel durch Verbrauch von Material, so sind sie zu erstatten. Die §§ 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 7
Rechtsbehelf

7.1 Gegen die Gebührenerhebung stehen dem Gebührenschuldner Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung zu.

7.2 Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der Gebühr nicht aufgehoben.

Abschnitt 2: Gebührenverzeichnis *)

1. Vergütungssätze für Personaleinsatz

1.	1 Brandmeister z.A. 1 Brandmeister	1 Stunde	32,00 €
1.2	1 Oberbrandmeister 1 Hauptbrandmeister 1 Hauptbrandmeister mit Amtszulage 1 Brandinspektor	1 Stunde	35,50 €
1.3	1 Brandoberinspektor 1 Brandamtmann 1 Brandamtsrat	1 Stunde	42,00 €
1.4	1 Brandoberamtsrat 1 Brandoberamtrat mit Amtszulage 1 Brandrat z.A. 1 Brandrat 1 Brandoberrat 1 Branddirektor	1 Stunde	52,00 €
1.5	Brandsicherheitsdienst		
	1 Wachführer	1 Stunde	28,50 €
	1 Wachmann	1 Stunde	25,50 €

zzgl. für vor- und nachbereitende Tätigkeiten 1 Std. w. o. und Aufschlag in Höhe der gewährten Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten.

2. Vergütungssätze für Fahrzeuge:

2.1	Einsatzleitwagen:		
	KdoW	je Stunde	45,00 €
	ELW 1	je Stunde	102,00 €
2.2	Löschfahrzeuge:		
2.2.1	LF8/6	je Stunde	56,50 €
2.2.2	LF10/6	je Stunde	67,50 €
2.2.3	LF 16 TS	je Stunde	67,50 €
2.2.4	HLF	je Stunde	84,50 €
2.2.5	TLF 24/50	je Stunde	101,50 €
2.3	Hubrettungsfahrzeuge:		
2.3.1	DLK 23/12	je Stunde	152,00 €
2.4	Rüstwagen:		
2.4.1	RW 1	je Stunde	45,00 €
2.4.2	RW 3-K	je Stunde	141,00 €
2.5	Schlauchwagen:		
2.5.1	SW 2000-Tr	je Stunde	56,50 €

*) Abschnitt 2 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.06.2007
In Kraft getreten am 27.07.2007
Bekannt gemacht in der „Offenbach-Post“ vom 26.07.2007

2.6	Gerätewagen:		
2.6.1	GW-Wasserrettung	je Stunde	67,50 €
2.6.2	GW-Licht	je Stunde	45,00 €
2.6.3	GW	je Stunde	22,50 €
2.6.4	GW-Nachschub	je Stunde	22,50 €
2.7.	Kranwagen:		
2.7.1	FWK 30	je Stunde	169,00 €
2.8	Wechselladersystem:		
2.8.1	WLF	je Stunde	62,00 €
2.8.2	AB-Atemschutz/Strahlenschutz	je Stunde	39,50 €
2.8.3	AB-Gefahrengutbeseitigung	je Stunde	39,50 €
2.8.4	AB-Sonderlöschmittel	je Stunde	39,50 €
2.8.5	AB-Kranmulde	je Stunde	39,50 €
2.8.6	AB-ÖL Wasser	je Stunde	28,50 €
2.8.7	AB-Rüst	je Stunde	28,50 €
2.8.8	AB-Schaummittel	je Stunde	39,50 €
2.8.9	AB-Bindemittel	je Stunde	39,50 €
2.9	Sonstige Fahrzeuge und Anhänger:		
2.9.1	KLAF	je Stunde	34,00 €
2.9.2	PKW	je Stunde	20,00 €
2.9.3	FwA-Ölsanimat	je Stunde	22,50 €
2.9.4	MTF	je Stunde	20,00 €
2.10	Boote:		
2.10.1	MZB „Martin Kappus“	je Stunde	56,50 €
2.10.2	RTB	je Stunde	31,00 €

2.11 RTW-Gebühren gemäß den gültigen Benutzungsentgelten für Krankentransport und Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Stadt und Kreis Offenbach.

Bei Einsätzen außerhalb des Stadtgebietes muss auch die Gesamtfahrtstrecke berechnet werden:

für die unter 2.1.1, 2.6.3, 2.9 aufgeführten Fahrzeuge	je km	1,70 €
für unter 2.2, 2.5 und 2.6.2 aufgeführten Fahrzeuge	je km	2,00 €
für unter 2.2.1 – 2.2.8, 2.4.1, 2.5, 2.6.1, 2,8 aufg. Fahrz.	je km	2,25 €
für unter 2.1.2, 2.2.9, 2.2.10, 2.3, 2.4.2, 2.7 aufg. Fahrz.	je km	2,50 €

Mit diesen Sätzen sind die Kosten für den Einsatz aller vom Fahrzeug mitgeführten Geräte abgegolten. Kommen jedoch Tragkraftspritzen mit eigenem Antrieb oder Industriesauger zum Einsatz, sind für die Betriebszeit zusätzlich Kosten zu berechnen.

3. Vergütungssätze für Geräte:

Übersteigen die Stunden- bzw. Tagessätze den Wiederbeschaffungspreis, so ist dieser der Berechnung zugrunde zu legen. Bei der Ausleihung von Geräten wird der zweifache Stundensatz je Kalendertag berechnet.

3.1	Pumpen:		
3.1.1	TS 8/8	je Stunde	25,50 €
3.1.2	TS 16/8	je Stunde	25,50 €
3.1.3	Lenzpumpe	je Stunde	25,50 €
3.1.4	E-Tauchpumpe 230 V	je Stunde	14,00 €
3.1.5	E-Tauchpumpe 380 V	je Stunde	14,00 €
3.1.6	Schlauchpumpe	je Stunde	25,50 €
3.1.7	Industriesauger	je Stunde	14,00 €

3.2	Arbeitsgeräte und Aggregate:		
3.2.1	Motor- oder Elektrokettensägen	je Stunde	11,50 €
3.2.2	Mehrzweckzug	je Stunde	8,50€
3.2.3	Überdrucklüfter	je Stunde	14,00 €
3.2.4	Elektrohammer	je Stunde	8,50 €
3.2.5	Tragbarer Stromerzeuger	je Stunde	22,50 €
3.2.6	Brennschneidgerät	je Stunde	28,50 €
3.2.7	Stahlstützen	je Stunde	2,50 €
3.3	Wasserführende Armaturen:		
3.3.1	Standrohr	je Tag	6,00 €
3.3.2	Stahlrohr	je Tag	6,00 €
3.3.3	Verteiler	je Tag	6,00 €
3.3.4	Wasserwerfer	je Tag	6,00 €
3.3.5	sonstige Armaturen	je Tag	6,00 €
3.4	Schläuche:		
3.4.1	Druckschlauch B	je Tag	11,50 €
3.4.2	Druckschlauch C	je Tag	10,00 €
3.4.3	Druckschlauch D	je Tag	8,50 €
3.4.4	Spezialschläuche	je Tag	14,00 €
3.5	Löschgeräte:		
3.5.1	Feuerlöscher	je Stunde	6,00 €
3.5.2	Kübelspritze	je Stunde	6,00 €
3.5.3	Löschdecke	je Stunde	2,00 €
3.6	Leitern:		
3.6.1	Klappleiter	je Tag	11,50 €
3.6.2	Steckleiter	je Tag	17,00 €
3.6.3	3-teilige Schiebeleiter	je Tag	22,50 €
3.7	Sonstige Geräte:		
3.7.1	Fangleine, Drahtseile	je Tag	6,00 €
3.7.2	Arbeitsleine	je Tag	2,50 €
3.7.3	Scheinwerfer	je Tag	4,50 €
3.7.4	Atemschutzgerät	je Tag	39,50 €
3.7.5	Vollschutzanzug	je Tag	39,50 €
3.7.6	Schlauchbrücke	je Tag	6,00 €
3.7.7	Ölsperre Expandi (30m)	je Tag	56,50 €

4. Kosten für Verbrauchsmaterial:

Die Kosten für Verbrauchsmaterial werden nach den jeweils gültigen Tagespreisen berechnet.

5. Prüfung und Instandsetzung von Geräten:

5.1	Waschen und Prüfen von Schläuchen:		
5.1.1	Druckschläuche bis 20 m (angeliefert)	je Stück	11,50 €
5.1.2	Druckschläuche über 20 m (angeliefert)	je Stück	14,00 €
5.2	Instandsetzung von Schläuchen:		
5.2.1	A-Schlaucheinband	je Stück	8,50 €
5.2.2	B-Schlaucheinband	je Stück	5,00 €
5.2.3	C- oder D-Schlaucheinband	je Stück	4,00 €
5.2.4	Schlauchreparatur	je Stück	8,50 €

5.3	Atemschutzgeräte:		
5.3.1	Maskenprüfung	je Stück	11,50 €
5.3.2	Maskenreinigung	je Stück	12,50 €
5.3.3	Preßluftatmer (Prüfung)	je Stück	14,00 €
5.3.4	Preßluftatmer (Reinigung)	je Stück	14,00 €
5.3.5	Preßluftatmer (1/2- jährliche Prüfung)	je Stück	22,50 €
5.3.6	Druckluftflasche (Füllung, 4l)	je Stück	4,50 €
5.3.7	Druckluftflasche (Füllung, 6l)	je Stück	7,00 €

6. Pauschaleinsätze:

6.1	Öffnen von Türen oder Fahrzeugen inkl. Personalkosten (Techn. Hilfeleistung auf Anforderung)	61,50 €
6.2	Missbräuchliche Alarmierung	986,00 €
6.3	Fehlalarm infolge Auslösen einer privaten Brandmeldeanlage	739,50 €

7. Lehrgangsplätze:

7.1	Maschinistenlehrgang	Lehrgang	70,00 €
7.2	Atemschutzgeräteträgerlehrgang	Lehrgang	80,00 €
7.3	Grundausbildung FF nach FwDV 2/2	Lehrgang	95,00 €
7.4	Grundausbildung BF nach APOmgD (Bei Meldung von mehr als 5 Teilnehmern 20 % Nachlaß)	Woche	45,00 €

8. Sonstige Aufwendungen:

8.1 Für die Lieferung von Ersatzteilen und für alle nicht aufgeführten sachlichen Aufwendungen sind die Selbstkosten zu erstatten.

8.2 Hat eine Leistung zur Folge, dass anschließend umfangreiche Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten durchzuführen sind, werden die daraus entstandenen Arbeitsstunden nach den Vergütungssätzen zu Nummer 1 berechnet.

9. Nachbarliche Löschhilfe:

Entgelt gemäß § 22 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz.

10. Abgabe von ausgemusterten Feuerlöschschläuchen:

10.1	A-Schlauch	pro m	11,50 €
10.2	B-Schlauch, gummiert	pro m	4,00 €
10.3	C-Schlauch, gummiert	pro m	3,50 €
10.4	D-Schlauch, gummiert	pro m	2,50 €
10.5	Kupplungen B/C	Stück	18,00 €

11. Sicherung beschädigter Schaufenster oder Türen:

Das Sichern von Schaufenstern oder Türen wird nach Materialverbrauch und nach Zeitaufwand berechnet.

12. Verwaltungskosten:

Die Gesamtkosten einer entgeltlichen Leistung errechnen sich aus den Vergütungssätzen zuzüglich 5 % Verwaltungskostenaufschlag.

13. Zeitberechnung:

Für Personal und Fahrzeuge zu Nummer 1 und 2 wird die erste angefangene Stunde voll berechnet. Für jede weitere angefangene Stunde ist zu zahlen:
über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes;
über 30 Minuten der volle Stundensatz.

Mit dem Inkrafttreten dieser geänderten Gebührensätze treten gleichzeitig die alten Gebühnenbestimmungen außer Kraft.

Abschnitt 3: Schlußbestimmungen

§ 8
Inkrafttreten

8.1 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

8.2 Gleichzeitig verlieren die ab 01. Juni 1969 geltenden „Richtlinien und Vergütungssätze für das Tätigwerden der Berufsfeuerwehr für Hilfeleistungen, die nicht im Rahmen des Hessischen Brandschutzgesetzes kostenlos zu erbringen sind“, zuletzt geändert ab 01. November 1970, ihre Gültigkeit.

8.3 Die gültige Satzung liegt zur Einsichtnahme im Dienstgebäude der Berufsfeuerwehr der Stadt Offenbach am Main, Rhönstraße 10, aus.

Offenbach am Main, den 26. Februar 1980

Der Magistrat
der Stadt Offenbach am Main
Buckpesch
Oberbürgermeister

(Bekanntgemacht in der „Offenbach-Post“ vom 11. März 1980)